

**Ordnung zur Errichtung eines CIO-Gremiums
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**
(Von der Universitätsleitung beschlossen am 03.08.2016)

Präambel

Die Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) für Universitäten ist kaum zu überschätzen. Sie durchdringt nahezu alle Bereiche in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, Bibliotheken, Verwaltung und Betriebstechnik.

Die Basis für eine effiziente, zuverlässige und sichere IuK in Universitäten bildet ein universitätsweites IuK-Konzept, das den Einsatz sowie die strategische Weiterentwicklung der IuK beschreibt und kontinuierlich fortentwickelt. Bei der Beschaffung und dem Betrieb der Basisinfrastruktur sowie der forschungs- und lehrspezifischen IuK-Systeme ist eine stete Balance zwischen zentralen und dezentralen Verantwortlichkeiten zu finden. Dabei bietet die Harmonisierung der Prozesse die Chance, redundante Arbeiten synergetisch zusammenzuführen. Fachspezifische Anforderungen müssen gleichzeitig immer gewahrt werden.

Als Teil der Hochschulstrategie setzt eine Planung derartiger Strukturen und Prozesse die Definition von klaren Verantwortlichkeiten in der IT-Governance voraus und erfordert eine enge Abstimmung mit der Universitätsleitung, den Fakultäten und den Studierenden.

Mit der Position des CIO und der Einrichtung der CIO-Gremien soll diese universitätsweite, strategische Koordination für Information und Kommunikation künftig an der Universität Erlangen-Nürnberg etabliert werden.

§ 1 Einrichtung eines CIO-Gremiums und Ziele

- (1) Die Universitätsleitung richtet zum 03.08.2016 ein CIO-Gremium ein. Die Einrichtung des Gremiums erfolgt auf Dauer.
- (2) Ziele der Einrichtung des CIO-Gremiums sind:
 1. die bestmögliche Unterstützung der Prozesse in Forschung, Lehre und Verwaltung durch geeignete IuK-Technologien,
 2. die Erhöhung der Qualität von Dienstleistungen nach Innen und Außen durch den Einsatz von IuK-Technologien,
 3. die Vernetzung oder Überwindung heterogener IuK-Strukturen sowie die Gewährleistung der Datensicherheit an der Universität.
- (3) Das CIO-Gremium entwickelt zur Erreichung dieser Ziele im Auftrag der Universitätsleitung (UL) auf Grundlage der hochschulpolitischen Ziele der FAU die IuK-Strategie der FAU. Das CIO-Gremium unterstützt die Universitätsleitung bei allen strategischen Entscheidungen in IuK-Belangen.

§ 2 CIO-Gremium

- (1) Das CIO-Gremium setzt sich aus drei stimmberechtigten sowie drei beratenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. die/der Sonderbeauftragte für IuK-Angelegenheiten (CIO)
 2. ein Mitglied der Universitätsleitung
 3. die Technische Direktorin bzw. der Technische Direktor des Regionalen Rechenzentrums Erlangen.
- (3) Beratende Mitglieder sind
 1. der CIO des Universitätsklinikums Erlangen
 2. die/der IuK-Sicherheitsbeauftragte (Chief Information Security Officer – CISO)
 3. ein in IuK-Angelegenheiten erfahrenes Mitglied der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (4) Die Mitglieder des CIO-Gremiums nach Abs. 2 Nr. 2 und nach Abs. 3 Nr. 3 werden von der Universitätsleitung für 3 Jahre bestellt.
- (5) Die bzw. der Sonderbeauftragte für IuK-Angelegenheiten ist Sprecher/in des CIO-Gremiums und führt die laufenden Geschäfte des CIO-Gremiums. Sie bzw. er vertritt das CIO-Gremium gegenüber der Universitätsleitung und nach außen. Die/der Sprecher/in wird von der/dem Technischen Direktor/in des RRZE vertreten.

§ 3 CIO/IO-Gremium

- (1) Das CIO-Gremium wird ergänzt durch das CIO/IO-Gremium, das mindestens einmal im Semester tagt.
- (2) Die Universitätsleitung bestellt auf Vorschlag der Fakultäten je zwei Vertreter/innen jeder Fakultät (Information Officers) aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf Vorschlag der Leitung der Universitätsbibliothek und der Leitung des Sprachenzentrums je ein/e Vertreter/in sowie auf Vorschlag des Studentischen Konvents zwei Studierendenvertreter/innen als Mitglieder des CIO/IO Gremiums. Die Vertreter/innen der Fakultäten und der zentralen Einrichtungen werden für 2 Jahre, die Studierendenvertreter/innen für 1 Jahr bestellt. Jeweils ein/e Vertreter/in jeder Fakultät und ein studentisches Mitglied sollen mit den Fragen der Digitalisierung in der Lehre vertraut sein.
- (3) Die Vertreter/innen der Fakultäten und die Studierendenvertreter/innen wirken an der Willensbildung des CIO-Gremiums in gemeinsamen Sitzungen mit. Sie formulieren die Anforderungen der Fakultäten sowie der Studierenden an die IuK-Entwicklung an der FAU und besitzen ein Initiativrecht für Beschlüsse des CIO-Gremiums.
- (4) Das CIO/IO-Gremium erstellt auf Basis der von den Vertreter/innen der Fakultäten vorgelegten Vorplanungen die Planung der HBFG-Antragsverfahren (CIP, WAP).
- (5) Die Fakultätsvertreter/innen (Information Officers) sollen in beratender Funktion eng an den jeweiligen Fakultätsvorstand angebunden sein, um die Rückkoppelung an die Fakultäten sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben des CIO-Gremiums für alle Einrichtungen der Universität

Das CIO-Gremium

1. entwickelt im Auftrag der Universitätsleitung die IuK-Strategie der FAU (3-5-Jahres-Entwicklungsplanung) verbunden mit einer Budgetplanung und schreibt diese fort,

2. hat gegenüber den Einrichtungen der Universität im Rahmen der Ermächtigung durch die Universitätsleitung Richtlinien- und Entscheidungskompetenz in allen IuK-Angelegenheiten,
3. genehmigt und überwacht auf der Grundlage konkreter Ermächtigungen durch die Universitätsleitung einzelne IuK-Etats und Projektfinanzierungen,
4. beschließt Vorschläge für HBFAG-Anträge,
5. verabschiedet auf der Grundlage der von der Universitätsleitung beschlossenen IuK-Strategie Richtlinien, die die Beschaffung von Hardware, Software und IuK-Dienstleistungen sowie den Betrieb und die Nutzung der IuK-Einrichtungen verbindlich regeln,
6. bezieht die operativ verantwortlichen Personen der zentralen IuK-Systeme als Beratungskreis in die Weiterentwicklung der IuK-Systeme mit ein und kann Arbeitsgruppen zur Erarbeitung bestimmter IuK-Fragen einrichten.

§ 5 Aufgaben des CIO-Gremiums in zentralen IuK-Belangen

- (1) Zentrale IuK-Belange umfassen die Bereiche von IuK-Projekten und -Dienstleitungen
 1. der zentralen institutionalisierten Anbieter von IuK-Dienstleistungen (z. B. RRZE, UB),
 2. von anderen Anbietern zentraler Verfahren (z. B. Lernmanagementsystem oder Online-Schnittstellen für Berufungsverfahren an Fakultäten)
 3. und der Zentralen Universitätsverwaltung (z. B. Forschungsdatenbank, CEUS, VIVA, Web-Auftritt, APP-Angebote, Campus-Management, Druck- und Kopierwesen, Telefonie, Medientechnik, Gebäudeleittechnik, elektronische Zutrittskontrollsysteme, Bauplanungen).
- (2) Das CIO-Gremium koordiniert die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Projektleiterinnen u. Projektleitern sowie den verantwortlichen Dienstleistern i.S.d. Abs. 1 Nr. 1 bis 3.
- (3) Das CIO-Gremium wird von den Leiterinnen und Leitern der entsprechenden Einrichtungen bzw. den verantwortlichen Dienstleistern regelmäßig über angewandte und geplante Konzepte für IuK-Systeme (Hard- und Softwaresysteme sowie Anwendungen) sowie über den Fortschritt von IuK-Projekten in ihrem Verantwortungsbereich informiert.
- (4) Über die Einführung neuer, zentral zu erbringender Dienstleistungen und zentraler IuK-Projekte, die Einstellung von solchen Dienstleistungen sowie über Änderungen der Aufgabenverteilung zwischen den Einrichtungen entscheidet das CIO-Gremium in Abstimmung mit den Leiterinnen und Leitern der jeweils betroffenen Einrichtungen bzw. den verantwortlichen Dienstleistern. Bei Fragen von strategischer Bedeutung für die FAU bereitet das CIO-Gremium eine entsprechende Entscheidung der Universitätsleitung vor.
- (5) Das CIO-Gremium nimmt zu Neubesetzungen von Stellen im IuK-Bereich Stellung.

§ 6 Schlussregelungen

- (1) Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung.
- (2) Änderungen dieser Ordnung werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag des CIO-Gremiums beschlossen.